



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

Ramerberg, den 08.04.2014

Informationen zur Homöopathischen Arzneimittelprüfung

Schon seit der 14. AMG Novelle, die am 12. Dezember 2005 in Kraft trat, gelten die Bedingungen für eine Arzneimittelprüfung (AMP) wie heute, spezifiziert in §40 ff. Der springende Punkt wurde damals in §39 Absatz 7a geändert; hier wurde die EG Richtlinie 2001-20-EG umgesetzt, die besagt, dass ein Mittel allgemein bekannt sein muss, sonst muss es klinisch geprüft werden. Als allgemein bekannte Mittel gelten die Homöopathika, welche im Seideneder gelistet sind.

Somit ist jede Homöopathische Arzneimittelprüfung dem Heilpraktiker untersagt!

Für jede klinische Studie bedarf es eines Prüfarztes! Und homöopathische Arzneimittelprüfungen fallen nach AMG unter eine klinische Studie.

Ein homöopathischer Selbstversuch trifft nur zu, wenn die Arznei von Einzelpersonen alleine eingenommen wird und keine systematische Datenerhebung und Auswertung in der Gruppe erfolgt. Es ist nicht möglich, dass mehrere Homöopathen einen Selbstversuch unternehmen und die gewonnenen Aufzeichnungen dann sammeln und auswerten. Ebenfalls ist eine Veröffentlichung dieser im Selbstversuch gewonnenen Erkenntnisse sehr problematisch, da dies dann ein Verstoß gegen das AMG wäre und strafrechtlich verfolgt werden könnte.

Siehe hierzu den Artikel von Dr. Teut:

Teut M, Hirschberg U, Elies M, Lüdtke R, Albrecht H, Dahler J, Schnegg C, Witt CM.

Arzneirechtlicher Status und Organisation homöopathischer Arzneimittelprüfungen in Deutschland. Forschende Komplementärmedizin 2011;18:91-96

Erarbeitet durch eine Arbeitsgruppe des QBKHD, Stand: März 2014